

Fall 6 – Sachverhalt

A muss sich einer Magenoperation durch den Arzt N unterziehen. A ist vor der Operation umfassend über das Risiko des Eingriffs aufgeklärt worden und hat der Operation zugestimmt. Während der Operation erkennt N, dass A in der Bauchhöhle eine Zyste hat, die vorher nicht festzustellen war. N hält es (medizinisch zutreffend) für notwendig, die Zyste zu entfernen. Da A sich in Vollnarkose befindet, tut er dies sofort, um A eine zweite Operation zu ersparen. Später äußert A gegenüber N seinen Dank dafür.

Nachdem seine Wunden verheilt sind, beschließt A eine Shoppingtour zu machen. F, Angestellter eines Einkaufsmarktes, beobachtet, wie A eine gelbgrüne Packung in die Innentasche seiner Jacke steckt und an der Kasse nicht bezahlt. Obwohl er nicht sehen kann, woher der A den Gegenstand genommen hat, glaubt er, es sei eine Packung Kaugummis, die A gerade aus dem Regal genommen hat. F eilt A nach. A bemerkt, dass er verfolgt wird und wirft die Kaugummis weg, was F sieht. Dennoch möchte F den Sachverhalt klären und gegebenenfalls die Polizei einschalten. Er schafft es mit einem schnellen Spurt, den A außerhalb des Marktes zu stellen. Als der A alles bestreitet, fordert ihn F auf, in das Büro mitzukommen. A ist dazu nicht bereit und weigert sich auch, seine Personalien zu nennen. Während einer verbalen Auseinandersetzung fasst F den A wiederholt an der Jacke an, um ihn ins Büro zu bringen. A fordert ihn auf, ihn in Ruhe zu lassen. F sieht sich gezwungen, zu härteren Mitteln zu greifen und holt sein Pfefferspray aus der Tasche und sprüht es A in die Augen. Zudem zerrt F weiter an A, wobei er das Spray immer noch in der anderen Hand hält. A, der starke Schmerzen empfindet, versucht sich loszureißen. Als ihm das nicht gelingt, greift er zum Schirm eines in der Nähe stehenden Kunden und schlägt F damit gegen den Arm, wodurch er bei F ein schmerzhaftes Hämatom verursacht und der Schirm zerbricht. Daraufhin lässt F von A ab und A entfernt sich. F stellt einen Strafantrag. Im späteren Prozess lässt sich nicht klären, ob der von A eingesteckte Gegenstand unbezahlte Ware war. Dabei ist auch entscheidend, dass die Zeugenaussage des F nicht gehört werden konnte, da dieser etwa 2 Monate nach dem Vorfall an einem Herzinfarkt verstorben ist.

Bearbeitungsvermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?